

Satzung des Vereins

„Freunde und Förderer der Palmbergschule Frielendorf e.V.“

Der Verein kann die Abkürzung „Mein Palmberg“ verwenden.

Stand 25.Januar 2024

§ 1

Der Verein „Freunde und Förderer der Palmbergschule Frielendorf e. V. mit Sitz in 34621 Frielendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck der Körperschaft ist Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe sowie des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Schüler der Palmbergschule laut §52 Paragraph 2, Nummern 4 und 7) in Form von der Planung und Durchführung von gemeinschaftlichen oder unterhaltsamen Veranstaltungen, durch die finanzielle Unterstützung in der Anschaffung von zusätzlichem Lehrmaterial oder Gegenständen, die den Kindern den Schulalltag verschönern oder anderweitig einen positiven Einfluss darauf haben..

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands können allerdings für Tätigkeiten, die zwar dem Zweck der Körperschaft entsprechen, aber über die grundlegenden Verantwortungen des Vorstands hinausgehen, bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die konkrete Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung hierfür im Haushaltsplan bereitgestellten Budgets.

§ 4

Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schwalm-Eder-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

Vorausgesetzt für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme in der sich der Anmeldende zur Erhaltung der Satzungsbestimmung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zur Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf es die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt am nächstfolgenden Monatsersten nach Mitteilung über den Aufnahmebeschluss.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

- a) Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen ist. Die Kündigungsfrist für ein Kalenderjahr ist hiermit der 30. September des Vorjahres.
- b) Durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden kann. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von einem Montag nach Ausschluss Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

Wird die Mitgliedschaft nicht bis zur Kündigungsfrist vom Vereinsmitglied gekündigt, verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Jahr. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Zur effizienten Kontaktaufnahme mit allen Mitgliedern setzt der Verein eine digitale Kontaktmöglichkeit (Email und oder Messenger App) voraus. Ein Vereinsmitglied gilt als kontaktiert, wenn es über eine dieser beiden Methoden benachrichtigt wurde. Eine Benachrichtigung über den Postweg ist demnach nicht verpflichtend. Gleichmaßen gilt jeglicher Schriftverkehr von Vereinsmitgliedern an den Vorstand in diesen digitalen Formaten als valide.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

Personen, die den Verein in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn eines neuen Schuljahres, einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf verlangen von 1/10 der Mitglieder stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch einmalige Mitteilung im Frielendorfer Wochenblatt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- c) Wahl zweier Rechenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Mitgliedbeiträgen,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über Auflösung des Vereins.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt hierzu ein und leitet sie.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die einfache Stimmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Abstimmung und Beschlussfassung sind formfrei. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen hiervon Abweichendes bestimmen (schriftlich oder geheime Abstimmung). Über Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn eines der erschienen Mitglieder dies verlangt.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Für die Wahl eines Vorstandsmitglieds beschließt die Mitgliederversammlung per Geheimwahl. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Gegenstimmen auf sich vereint, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat die notwendige Mehrheit, so findet eine weitere Wahl unter allen angetretenen Kandidaten statt. Neue Kandidaten können für diesen Wahlgang nicht mehr kandidieren. In diesem

zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom ältesten anwesenden Ehrenmitglied zu ziehende Los. Ist kein Ehrenmitglied anwesend, wird das Los vom Versammlungsleiter gezogen.

Beschlüsse werden protokolliert und von Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung kein Einspruch erhoben wird.

§ 10

Der Vorstand besteht aus:

Einem ersten und zweiten Vorsitzenden. Alle Vorsitzenden haben die gleiche rechtliche Vertretungsvollmacht nach § 26 (2) BGB.

Der Vorstand wird ergänzt durch:

Mindestens einen Schriftführer

Mindestens einem Kassenwart

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes inklusive der ergänzenden Mitglieder beträgt 2 Jahre.

In anderen Fällen endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes mit der Niederlegung des Amtes oder mit der Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Leitung des Vereins, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der einzelne Befugnisse und Aufgaben der Vorstandmitglieder geregelt werden.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtshandlungen zu erteilen.

Kontovollmacht erhalten die Vorsitzenden und der Finanzwart.

§ 11

Der Verein erhält seine zu Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durchlaufende Beiträge und durch freiwillige Spenden.

Die Mitgliedsbeiträge sollen, ebenso wie Spenden, nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.

Unterschrift Erste*r Vorsitzende*r

Unterschrift Zweite*r Vorsitzende*r

Unterschrift Protokollführer*in